Beilage 90.

Bericht

des Candesausschusses in Sachen der Ermächtigung zur Bewilligung von Candesmitteln zu den Kosten der Verfassung von Projekten und Kostenvoranschlägen von Straßen und Wegen.

Koher Landiag!

In ben letzten Jahren haben sich die Ansuchen verschiebener Gemeinden und Korporationen bes Landes um Berfaffung von Projetten und approximativen Kostenvoranschlägen für Straßen-, Bruden- und Uferschutzbauten burch bas Landesbauamt und auf Landeskoften, bem allgemeinen Zuge ber Zeit auf Berbefferung ber Komunikationsverhältniffe und Sicherung ber Kulturen entsprechenb, in einer Weise angehäuft, daß nicht nur das Landesbauamt sich außer stande fieht, neben der Fulle von Arbeiten im Rahmen bes Straffenbauprogrammes und anderer feitens bes Landes in Angriff genommenen Strafen-, Bruden- und Bafferbauten, alle biefe gewünschten Borarbeiten burchzuführen, fonbern, baf auch die finanziellen Mittel des Landesfondes ftarter in Anspruch genommen werben. Insbesondere ift biefes in jenen Fällen fühlbar, wenn die Betenten auf einen ber im Lande befindlichen behördlich autorifierten Livilingenieur verwiefen werben muffen, welcher die vom Landesbauamte angesuchte Borarbeit auszuführen angegangen werben foll, in welchen Fällen bann ber Gleichheit ber Behandlung ber einzelnen Gemeinden und Korporationen halber ber Landesausschuß sich bestimmt findet, sei es ben ganzen für die Projektierung erlaufenden Betrag, sei es einen Teil desselben zu Gunften der Petenten auf den Lanbesfond zu übernehmen. Der Lanbesausichuß erachtet es nach ber gegebenen Sachlage nicht für zweckentsprechend, jedes berartige Ansuchen der Entscheidung und Beschlußfassung des hohen Landtages eigens vorzulegen, weil dadurch sehr häufig dringend notwendige Projekte auf lange Zeit in ihrer Ausssuhrung verschoben werden müßten oder die erforderlichen, auf Grund eines provisorischen Kostenvors anschlages einzuleitenden Vorverhandlungen unmöglich wären.

Andererseits möchte aber ber Landesausschuß auch diese Ausgaben nicht votieren ohne Zustimmung der Landesvertretung und ist der Anschauung, daß dem Bewilligungsrechte des hohen Landtages vollinhaltlich Rechnung getragen werden kann, wenn berselbe, ähnlich wie es bei den Subventionierungen von gewerblichen Fortbildungsschulen, Raisseisausschuß

befdlußweise die Ermächtigung erteilt, die Kosten der Projektsaufnahmen und Berfassung von Kostenvoranschlägen, um welche das Landesbauamt angegangen wird, fallweise, jedoch mit der Fixierung eines jährlichen Höchstbetrages, auf den Landesfond übernehmen zu durfen und zwar ohne Unterschied, ob die bezüglichen Projektsarbeiten birekt durch einen Techniker des Landesbauamtes burchgeführt werden ober biefe Arbeiten einem Zivilingenieur ober einem anderen, auswärts des Landesbauamtes stehenden Technifer übertragen werben.

Der Landesausschuft ftellt daber ben

Antrag:

Der hobe Landtag wolle beschließen:

"Der Landesausschuß wird bis auf weiteres ermächtigt, bis zum Höchstbetrage von jährlich 3000 K die für das Ausarbeiten von Projekten und Koftenvoranschlägen bei Strafen-, Bruden- und Wafferbauten erlaufenden Roften ohne Rudficht, ob folche Roften durch die dem Landesbauamte übertragene Arbeit erwachsen oder in an andere Technifer ganz ober teilmeife zu gemährenden Beitragen für berartige Borarbeiten bestehen, zu bewilligen.

Bregenz, am 28. Juni 1907.

Der Landes-Ausschuß. Adolf Rhomberg, Referent.

